

Wildschäden im RTK; hier: Berichts Antrag Nr. 04/17 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 16.03.2017

NACHFRAGEN

I: Sachverhalt:

Vorbemerkung:

In der Presse gab es in der Vergangenheit immer wieder Berichte über massive Schäden durch überhöhte Wildbestände insbesondere durch Rotwild. Weiterhin gibt es Presseberichte, dass jedes Jahr im Kreis eine sogenannte „Rotwild-Trophäenschau“ durchgeführt wird, bei welcher die Geweihe der erlegten Hirsche ausgestellt und bewertet werden. Nach einem Bericht des Wiesbadener Kurier vom 14.02.2017 gibt es eine aktuelle Untersuchung über die Höhe der Rotwildbestände.

Erste Ergebnisse dieser Untersuchung legen den Schluss nahe, dass die Rotwildbestände im RTK um den Faktor 7 bis 8 über dem für das Biotop verträglichen Maß liegen

Wie wurde diese Untersuchung finanziert?

1.1 Welcher Betrag stammt aus Mitteln des RTK?

1.2 Auf welcher Buchungsstelle wurden die Ausgaben verbucht?

Die „Untersuchung“ wurde ausschließlich durch das Land aus den Mitteln der Jagdabgabe (§ 16 II HJagdG) finanziert. Im Übrigen bleibt zu erwähnen, dass der vom Land geforderte Eigenanteil durch die Rotwildhegegemeinschaft und deren Mitglieder erbracht wurde.

2. Wie ist das Ergebnis der Untersuchung?

>>>Antwort fehlt: Trifft es denn zu, dass die Wildbestände um den Faktor 7-8 über dem Biotop-verträglichen Maß liegen?

2.1 Kann den Kreistagsmitgliedern das Ergebnis der Untersuchung in gedruckter bzw. digitaler Form zur Verfügung gestellt werden?

Grundsätzlich kann das Ergebnis, sofern der Auftraggeber, die Rot- und Muffelwildhegegemeinschaft Hinterlandswald, zustimmt, zur Verfügung gestellt werden. Zur Vermeidung von Kosten sollte lediglich eine digitale Übersendung in Frage kommen.

3. Welche Waldbesitzer im RTK sind bereit, dem Kreistag Daten über die Höhe der bisher entstandenen Wildschäden an den Waldbeständen zur Verfügung zu stellen?

>>>Antwort fehlt

3.1 Wie hoch sind die Schäden bei den einzelnen Waldbesitzern?

Diese sind bei den einzelnen Waldbesitzern zu erfragen.

>>>Ergebnis fehlt

4. In welchem Umfang ist die untere Jagdbehörde (UJB) beim RTK dafür verantwortlich, dass die Wildbestände auf ein biotopverträgliches Maß bzw. so reguliert werden, dass keine übermäßigen Schäden an den Waldbeständen und in der Landwirtschaft entstehen?

>>>Antwort fehlt

4.1. Seit wann liegen der UJB-Erkenntnisse über überhöhte Wildbestände vor?

Seit 11.02.2017 liegt der Kreisverwaltung das Ergebnis der Befliegung des Biotops Hinterlandswald (Hessen) /Kaub-Taunus (Rheinland-Pfalz) vor. Es handelt sich hierbei auch lediglich um ein Gutachten zum Rotwild. Andere Wildarten wurden nicht berücksichtigt.

>>>Soll das bedeuten, dass die UJB vorher keine Hinweise über zu hohe Wildbestände hatte bzw. zur Kenntnis genommen hat?

4.2. Welche Maßnahmen hat die UJB bisher unternommen um das Ziel zu erreichen, die Wildbestände auf ein Biotop-verträgliches Maß zu regulieren?

>>> Die Frage war BISHER. Soll das bedeuten, dass die die UJB vor dem Ergebnis dieser Befliegung NICHTS unternommen hat um überhöhte Rotwildbestände zu regulieren?

Die Abschussfestsetzung wurde im Rotwildgebiet Hinterlandswald sowie im angrenzenden rheinland-pfälzischen Bereich Kaub-Taunus in Zusammenarbeit mit dem Rhein-Lahn-Kreis und den beiden zuständigen Ministerien aus Hessen und Rheinland-Pfalz massiv erhöht und im Rahmen eines Verwaltungsaktes bei Nichterfüllung mögliche Verwaltungszwangsmaßnahmen angedroht.

4.3. Da die bisherigen Maßnahmen offensichtlich nicht hinreichend wirksam sind: Welche Maßnahmen sollen in Zukunft ergriffen werden, um das Ziel biotopverträgliche Wildbestände - insbesondere Rotwildbestände - zu erreichen?

4.4. Bis wann soll welches Teilziel erreicht werden?

Im Festsetzungsbescheid wurden erstmalig Meldefristen zur Abschusserfüllungskontrolle eingeführt. Bis zum 01.10.2017 ist der Abschussplan zu mindestens 40 v. H. zu erfüllen. Bis zum 30.11.2017 ist der Abschussplan zu mindestens 80 v. H. zu erfüllen. Der Vollzug des Abschussplanes ist zu den jeweiligen Terminen unserer Behörde sowie dem Jagdrechtsinhaber unaufgefordert mitzuteilen. Zum Meldedatum 01.10.2017 wurden 470 Stück Rotwild zur Strecke gebracht. Dies entspricht bei einem zum festgesetzten Soll von 1.300 Stücken einer Erfüllung von 36,15 %.

5. Trifft es zu, dass es trotz überhöhter Rotwildbestände nach wie vor zahlenmäßige Beschränkungen bei der Bejagung gibt?

5.1 Trifft es zu, dass bestimmte Geweihmerkmale die Möglichkeit zur Bejagung von Rotwild einschränken?

Ja. Durch die Schalenwildrichtlinie des Landes Hessen (veröffentlicht im StAnz 4/2006 S.239). ANLAGE 1. Diese Richtlinie ist durch Zeitablauf obsolet, ist jedoch laut Mitteilung des Umweltministeriums für die Verwaltung weiterhin bindend. Darunter gibt es auf Hegegemeinschaftsebene eine Bejagungsrichtlinie.

Nach der von der Rotwildhegegemeinschaft Hinterlandswald beschlossenen, neuen Bejagungsrichtlinie für das Rotwildgebiet Hinterlandswald 2017 gibt es über die Landesrichtlinie (StAnz 4/2006 S.239) hinaus, ausnahmsweise KEINE einschränkende Geweihmerkmale mehr!

Die einzige Einschränkung besteht in den Altersklassen, und zwar darin, dass die Hirsche der Klasse II, also der übrig gebliebenen 5 bis 9jährigen Hirsche gemäß Landesrichtlinie nicht bejagt werden sollen. Sie stellen einen Anteil von 10 % des gesamten Rotwildbestandes dar. D.h., von 10 Stück Rotwild können 9 Stück ohne Rücksicht (quasi „Vogelfrei“) bejagt werden, jedoch unter der Beachtung des Mutterschutzes bei den Altieren.

5.2. Trifft es zu, dass Jäger Sanktionen befürchten müssen, wenn sie einen Hirsch geschossen haben, an dessen Trophäe sich ein Geweihende mehr befindet, als die dafür geschaffene Richtlinie vorgibt?

Grundsätzlich Ja. Im Bereich der Rotwildhegegemeinschaft Hinterlandswald ab dem Jagdjahr 2017/2018 nicht mehr.

5.3. Welcher Art von Sanktionen können in solchen Fällen verhängt werden?

Es werden Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. (entfällt im Hinterlandswald ab 2017/2018)

>>> Wurden in den letzten 5 Jahren Owi-Verfahren eingeleitet?

5.4. Welche Sanktionen in welchem Umfang wurden in den letzten 5 Jahren wegen Verstößen gegen die Einschränkungen der Rotwildrichtlinie im RTK verhängt?

Da es keine Rotwildrichtlinie im Rheingau-Taunus-Kreis gibt, keine

5.5. Welchen Inhalt hat die derzeit gültige Rotwildrichtlinie?

siehe StAnz 4/2006 S.239

6. Trifft es zu, dass jedes Jahr im RTK auf einer sogenannten „Hegeschau“ (umgangssprachlich auch „Trophäenschau“ genannt) die Geweihe der im RTK

erlegten Rothirsche ausgestellt werden?

6.1. Auf welcher Rechtsgrundlage findet diese Schau statt?

Die Hegeschau wird freiwillig durch die Jagdvereine durchgeführt. Die Vereine sind in ihrer Vereinstätigkeit nicht eingeschränkt.

6.2. Ist diese Schau aus rechtlichen Gründen zwingend erforderlich oder könnte auch darauf verzichtet werden?

Siehe Antwort zu 6.1

6.3. Welche Erkenntnisse wurden in der Vergangenheit aus dieser Schau gewonnen?

Behördlicherseits keine

6.4. Welche Maßnahmen wurden aus diesen Erkenntnissen abgeleitet und zur Reduktion der überhöhten Rotwildbestände umgesetzt?

Siehe Antwort zu 6.3

6.5. Mit welchen finanziellen und personellen Mitteln unterstützt der RTK in welchem Umfang die Durchführung der jährlichen Trophäenschau?

Der Landrat spricht in der Regel ein Grußwort. Der Leiter der unteren Jagdbehörde ist eingeladen und nimmt an der Veranstaltung teil. Weitere finanzielle und personelle Auswirkungen entstehen nicht.